

RS Vwgh 1985/4/18 84/16/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1985

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §92 Abs1;

1. BAO § 92 heute
2. BAO § 92 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH liegt ein Bescheid nur dann vor, wenn in einer Angelegenheit der obrigkeitlichen Verwaltung der Wille der Behörde darauf gerichtet ist, in einer förmlichen und der Rechtskraft fähigen Weise über konkrete (subjektive) Rechtsverhältnisse abzusprechen, sei es, daß es mit solcher Wirkung gestaltet werden soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1984160204.X04

Im RIS seit

22.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at